

## **Stellungnahme**

# **Änderung der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungs- netzen (Stromnetzzugangsverord- nung – StromNZV) – Referentenentwurf – Erhalt der einheitlichen Stromge- botszone auf dem Gebiet der Bun- desrepublik Deutschland KapResV**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	3
<b>Allgemeine Bemerkungen</b> .....	4
<b>Zu dem Entwurf im Einzelnen</b> .....	5
Definition der Gebotszone (§ 2a) .....	5
Gewährleistung des Netzzugangs in der einheitlichen Gebotszone (§ 3a) .....	6
Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völker-rechtlichen Verträgen .....	7
Befristung der Verordnung wäre nicht sachgerecht .....	8
Evaluation der Verordnung ist nicht erforderlich .....	8
<b>Gesamtbewertung</b> .....	9
<b>Über den BDI</b> .....	10
<b>Impressum</b> .....	10

## Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 27. Oktober 2017 den Referentenentwurf zur „Änderung der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)“ in der Fassung vom 26.10.2017, 14:24 Uhr, vorgelegt. Er ist in vorgenannter Fassung noch nicht ressortabgestimmt.

Mit dieser Novelle wird die Einheitlichkeit der deutschen Stromgebotszone in der StromNZV verankert. Die einheitliche deutsche Stromgebotszone ist historisch gewachsen, aber bislang nicht gesetzlich verankert. Um die Handlungsspielräume für die nächste Bundesregierung zu erhalten, will die nunmehr nur noch geschäftsführend tätige Bundesregierung die einheitliche deutsche Stromgebotszone durch eine Verordnung absichern. Die Regelung in der StromNZV dient laut BMWi lediglich der Festschreibung des Status quo und enthält keine darüber hinausgehenden Regelungen.

Es ist laut BMWi geplant, die Verordnung auf der Kabinettsitzung am 15. November 2017 zu verabschieden. Dies ist erforderlich, um die letzte Bundesratsitzung in diesem Jahr am 15. Dezember 2017 zu erreichen. Dieser Zeitplan setzt bereits voraus, dass die Bundesländer einer noch zu stellenden Bitte (Stand: 27.10.2017) nach Fristverkürzung nachkommen.

Der Erhalt der Gebotszone auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist für den BDI sowie die Industrie von zentraler Bedeutung. Eine Teilung der Gebotszone innerhalb von Deutschland würde zu Strompreissteigerungen in Teilen der Bundesrepublik Deutschland führen. Zudem würden Grundlagen des bisher geplanten Netzausbaus infrage gestellt. Darüber hinaus würde insgesamt auch die Akzeptanz für die Energiewende in Deutschland gefährdet.

Der BDI hat sich im Rahmen der Entwürfe zu den Netzentwicklungsplänen seit 2013 dezidiert für den Erhalt der deutschen Stromgebotszone ausgesprochen. An dieser Auffassung hält der BDI vollumfänglich fest.

Der BDI macht nachfolgend gern von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch weitere Vorschläge zu machen.

## Allgemeine Bemerkungen

In Deutschland gibt es bisher keine gesetzliche Festschreibung der deutschen Stromgebotszone.

Die Größe und Aufteilung der Stromgebotszone haben entscheidenden Einfluss auf die Bedingungen für den Netzzugang. Sie bestimmen das Marktgebiet und damit jeweils die aggregierte Stromnachfrage und das aggregierte Stromangebot. Hieraus ergeben sich die Großhandelsstrompreise. Ferner beeinflussen die Größe und Aufteilung der Gebotszonen die Handelsströme mit angrenzenden Gebotszonen, die Liquidität der Großhandelsmärkte und insbesondere die Liquidität des für den „Strommarkt 2.0“ wichtigen untertägigen Stromhandels.

Gesetzlich nicht geregelt sind bisher auch die nationalen Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen im Hinblick auf die einheitliche deutsche Stromgebotszone.

Die vom BMWi vorgeschlagene Änderung der StromNZV soll sicherstellen, dass die Bewertung der Einheitlichkeit der Gebotszonen in Europa und auch in Deutschland im Rahmen der dafür vorgesehenen Prozesse erfolgt. Diese Bewertung sollte nicht einseitig ohne Einbeziehung staatlicher Stellen durch einen oder mehrere Betreiber von Übertragungsnetzbetreibern infrage gestellt werden können.

Dieser Auffassung des BMWi stimmt der BDI dem Grunde nach zu.

Durch die Umsetzung der Energiewende und den damit verbundenen energiewirtschaftlichen Veränderungen sind Klarstellungen bzw. im Rahmen der StromNZV nunmehr Änderungen erforderlich.

Entscheidend ist, dass im Rahmen der StromNZV die richtigen Änderungen vorgenommen werden.

## Zu dem Entwurf im Einzelnen

Der BDI stimmt der Absicht des BMWi, die einheitliche Stromgebotszone auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten, vollumfänglich zu.

Aus Sicht des BDI gibt es lediglich einige wenige Aspekte, die vom BMWi nochmals untersucht und dann ggf. geändert werden sollten.

Nachfolgend sind zentrale Aspekte des BDI zur beabsichtigten Novellierung (Auflistung nach Reihenfolge im Verordnungsentwurf) aufgeführt:

### Definition der Gebotszone (§ 2a)

Der neu eingefügte § 2a enthält eine Legaldefinition.

Gebotszone ist das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne die Kapazitätsvergabe Energie austauschen können (§ 2a).

Der BDI begrüßt den Wortlaut der Legaldefinition.

Sachgerecht ist, dass der Wortlaut aus einer bereits bestehenden EU-Verordnung auf dem Jahre 2013 übernommen werden soll. So wird der Gleichklang zwischen den unionsrechtlichen und den nationalen Vorschriften über die Gebotszone hergestellt.

Die Legaldefinition stellt zwei Dinge klar:

- Innerhalb der Gebotszone auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland darf/kann kein Netzengpass ausgewiesen werden.
- Innerhalb der Gebotszone erfolgen Handelstransaktionen ohne Kapazitätsvergabe.

Beide o. g. Ziele begrüßt der BDI.

Aus Sicht des BDI ist lediglich zur Klarstellung darüber nachzudenken, im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich bei der Kapazitätsvergabe auf § 15 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung Bezug zu nehmen.

## Gewährleistung des Netzzugangs in der einheitlichen Gebotszone (§ 3a)

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Gebotszone bildet. (§ 3a S. 1)

§ 3a S. 2 führt dann beispielhaft („insbesondere“) auf, dass sie nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen dürfen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Gebotszone führen würde.

Sobald für einen Betreiber von Übertragungsnetzbetreibern erkennbar wird, dass eine Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt. (§ 3a S. 3 und 4)

### **Sinn und Zweck sowie Wortlaut der Regelung**

#### **1. Der BDI begrüßt Sinn und Zweck der Regelung**

§ 3a S. 1 und 2 schließen eine Kapazitätsvergabe innerhalb der einheitlichen Gebotszone aus. Zugleich wird damit klargestellt, dass die Nutzung des Übertragungsnetzes grundsätzlich nicht unter Hinweis auf mangelnde Kapazitäten beschränkt werden darf. Vielmehr haben Betreiber von Übertragungsnetzbetreibern insbesondere durch technische und marktliche Maßnahmen wie z. B. Redispatch und Countertrading sicherzustellen, dass Handelstransaktionen innerhalb Deutschland uneingeschränkt möglich sind.

#### **2. Zum Wortlaut des Gesetzestextes hat der BDI lediglich einige Anregungen**

- a) Definition bzw. Konkretisierung von „Handelstransaktionen“ (§ 3a S. 1)

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist zu überlegen, den Begriff „Handels-transaktionen“ in Satz 1 zumindest in der Begründung (Besonderer Teil) näher zu konkretisieren. Sollte ein Bezug zu anderen bereits bestehenden energiewirtschaftlichen Gesetzen möglich sein, könnte auch hierauf Bezug genommen werden.

- b) Anzeigepflicht (§ 3a S. 3) sollte auf Satz 1 oder Satz 2 Bezug nehmen

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht der Übertragungsnetzbetreiber (§ 3a S. 3) sollte sich auf Satz 1 oder Satz 2 beziehen. Entgegen der derzeitigen Fassung des Entwurfs müssen die Voraussetzungen von Satz 1 und Satz 2 nicht kumulativ vorliegen. § 3a Satz 2 ist auch laut Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs lediglich eine Konkretisierung („Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Gebotszone führen würde.“) von Satz 1.

- c) Anforderungen an „Textform“ (§3a Absatz 3) konkretisieren

Zu überlegen ist, die Anforderungen an die „Textform“ zumindest in der Begründung (Besonderer Teil) zu konkretisieren.

Zur Beurteilung der Situation braucht die Bundesnetzagentur nicht nur eine Anzeige als solches.

Vielmehr braucht sie zur Beurteilung der Lage einen substantiierten Vortrag seitens des Übertragungsnetzbetreibers. Aufgrund des Vortrags des Übertragungsnetzbetreibers sollte die Bundesnetzagentur in der Lage sein, zu beurteilen, ob die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 (§3a) tatsächlich unmöglich zu werden droht.

## Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Referentenentwurf legt ausführlich und substantiiert dar, dass die beabsichtigte Regelung mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar ist.

Nach Einschätzung des BDI bestehen zu beiden o. g. Aspekten auch insoweit keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die folgenden Aspekte.

### **1. Grundsatz der Subsidiarität gewahrt**

Nach Ansicht des BDI ist der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt.

§ 3a regelt ausschließlich Stromflüsse innerhalb Deutschlands. Europäische Verordnungen – insbesondere die Regelungen zum Engpassmanagement in Artikel 16 der Stromhandelsverordnung sowie die Regelungen in Kapitel 2 der CACM-Verordnung (EU-Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für

die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in Deutschland) gelten für grenzüberschreitende Stromflüsse. Folglich sind die Anwendungsbereiche jeweils verschieden.

Ferner enthalten Stromhandelsverordnung und CACM darüber hinaus keinen derartigen Grad der Harmonisierung durch den eine Sperrwirkung für nationale Maßnahmen eintreten könnte.

## **2. Auch der materielle Regelungsgehalt von Vorschriften der Stromhandelsverordnung und CACM steht nicht entgegen**

Auch seinem materiellen Regelungsgehalt nach steht §3a den Vorschriften der Stromhandelsverordnung und der CACM nicht entgegen. Stromhandelsverordnung und CACM regeln gerade nicht nationale Sachverhalte.

### **Befristung der Verordnung wäre nicht sachgerecht**

Eine Befristung der Verordnung hat das BMWi laut Begründung (Allgemeiner Teil) geprüft und abgelehnt.

Aus Sicht des BDI ist dies sachgerecht.

Eine Befristung wäre mit dem Ziel der Wahrung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone zur Wahrung gleicher Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet sowie mit dem Ziel eines bezahlbaren Zugangs zu Energie nicht vereinbar.

Zudem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit absehbar, wann erste Entscheidungen der Mitgliedstaaten auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Gebotszonenkonfiguration getroffen werden.

### **Evaluation der Verordnung ist nicht erforderlich**

Nach Auffassung des BMWi soll die Verordnung nicht evaluiert werden. Der BDI teilt diese Ansicht.

Die Verordnung würde auch in der novellierten Fassung lediglich den Status quo, der schon seit vielen Jahren besteht, rechtlich absichern.

Vor diesem Hintergrund ist auch nach Auffassung des BDI eine Evaluation nicht erforderlich.



## **Gesamtbewertung**

Die Absicht und das Vorhaben der Bundesregierung, mit der Änderung der vorliegenden Verordnung einen geeigneten Rechtsrahmen zu schaffen, um den Erhalt der einheitlichen Gebotszone in Deutschland sicherzustellen, begrüßt der BDI ausdrücklich. Hierzu ist es nach Auffassung des BDI erforderlich, den Übertragungsnetzbetreibern wie vom BMWi vorgeschlagen, insbesondere zu verbieten, eine Kapazitätsvergabe einseitig einzuführen.

Der BDI begrüßt ausdrücklich, dass sich das BMWi dieses wichtigen Themas noch kurzfristig angenommen hat. Dies ist insbesondere auch noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wichtig, um sich die Handlungsspielräume in der nächsten Bundesregierung zu erhalten.

Die Verordnung in dann novellierter Fassung leistet einen wichtigen Beitrag für den Zugang zu bezahlbarer Energie im gesamten Bundesgebiet. Ferner trägt sie dazu bei, dass die Preise für Energie in Deutschland weiterhin einheitlich bleiben.

Auch diese Zielsetzungen werden vom BDI ausdrücklich begrüßt.

Ein weiterer Anstieg der Stromkosten in Deutschland muss auf jeden Fall verhindert werden.

Zudem dürfen die Grundlagen des bisher geplanten Netzausbaus in Deutschland nicht infrage gestellt werden. Auch hierzu würde die novellierte Fassung einen Beitrag leisten.

Darüber hinaus darf die Akzeptanz der Energiewende nicht ansatzweise in Frage gestellt werden.

Der BDI ist davon überzeugt, dass die beabsichtigte Änderung der Stromnetzzugangsverordnung einen weiteren Schritt zur Umsetzung und zum Gelingen der Energiewende darstellt.

Der BDI würde es begrüßen, wenn die von uns vorgetragenen Aspekte und Anregungen aufgegriffen werden und in der Stromnetzzugangsverordnung in dann novellierter Fassung Berücksichtigung finden.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

RAin Dr. Beatrix Jahn  
Referentin  
T: +49 30 2028-1481  
[B.Jahn@bdi.eu](mailto:B.Jahn@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 0892